

tsgebäude mit Gas.

danke entgegen.

Bauwesens.

er Deputation wegen Reorganisation
Organisation des öffentlichen Bau-
verungen.

Amtsgerichts Bremen.

danke entgegen.

es Senats

1908.

Anleihe.

ufnahme einer Anleihe der
ilt dem Antrage seine Zustimmung
ten.

den Bericht vom 10. Februar 1908

ochen, daß mit der im Jahre 1908

rt voraussichtlich für die nächst-

. Sie hat dabei aber ausdrück-

ts besondere Aufwendungen für die

igt seien. Nachdem inzwischen der

g der Hafen- und Verkehrsanstalten

die Anleihemittel auch hierfür

werden müssen. Nach Aufnahme der

d Handelshafen bei Oslebshausen

1906 S. 1093, 1161), von dem

emitteln entnommen ist.

nommen werden, für deren Begebung

nete Zeitpunkt gekommen sein dürfte

me einer amortisablen 4prozentigen

ins Auge fassen und namentlich

oder 4prozentigen Anleihe abgeben

durch Ausgabe 4prozentiger Staats-

en Bedingungen anzuleihen;

Ab auf das Spezialbudget Nr. 68

o die Finanzdeputation nach Abjeh-

statten.

Finanzdeputation.

dt. (gez.) **J. P. Schrage.**

Mitteilung des Senats

vom 20. Januar 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Bureauräume für die zweite Hochbauinspektion	S. 35.
2. Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten	" 35.
3. Neuer Kuhstall der Krankenanstalt	" 38.
4. Erhöhung des Gehaltes des Registrators bei der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin	" 40.
5. Gerichtsvollzieher Engelage	" 41.
6. Regulierung der Landwehrstraße	" 41.

1. Bureauräume für die zweite Hochbauinspektion.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. d. Mts. bei.

2. Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten.

Die Behörde für Krankenversicherung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Die Behörde für Krankenversicherung ist zu einem Bericht darüber aufgefordert worden, ob von den Dienstbotenkrankenkassen deren Mitgliedern resp. deren Angehörigen, außer der Unterstützung in Krankheitsfällen, nicht auch ein Sterbegeld gewährt werden kann.

Die Gewährung eines Sterbegeldes für die Mitglieder der Dienstbotenkrankenkassen war in dem ersten Entwurfe des Gesetzes vom 15. Juli 1893 bereits vorgesehen. Die Bestimmung wurde aber seitens der bürgerchaftlichen Kommission mit der Begründung gestrichen, daß es Sterbekassen genug gebe, bei welchen die Dienstboten eine Versicherung für den Todesfall eingehen könnten, und daß es dazu einer Zwangskasse nicht bedürfe.

Es fragt sich, ob inzwischen die Verhältnisse sich dahin geändert haben, daß die Gewährung eines Sterbegeldes angemessen und billig erscheint.

Man wird diese Frage auf Grund folgender Erwägungen bejahen dürfen:

- 1) Die Mitglieder der Dienstbotenkrankenkassen gehören in ihrer überwiegenden Mehrzahl ärmeren Bevölkerungsschichten an. Ihren Angehörigen wird daher die Leistung der Bestattungskosten schwer fallen. In manchen Fällen wird sogar die Armenpflege eingreifen müssen. Es besteht also ein soziales Interesse, auch den Dienstboten ein Sterbegeld zu gewähren.
- 2) Fast alle anderen Krankenkassen, insbesondere auch die Ortskrankenkassen, gewähren ein Sterbegeld. Es fehlt an einem ausreichenden Grunde, die Dienstboten in dieser Beziehung ungünstiger zu stellen.

Anlage.

- 3) Der Beitrag für die Dienstbotenkrankenkassen — wenigstens in Bremen und Vegesack — ist so hoch geworden, daß man den Mitgliedern derselben eine weitere Versicherung in Sterbekassen nicht wohl zumuten kann.
- 4) Die Leistung des Sterbegeldes kann ohne finanzielle Gefährdung der Dienstbotenkrankenkassen erfolgen. Nach den eingehenden Ermittlungen, die die Behörde für Krankenversicherung angestellt hat, kommt für die Dienstbotenkrankenkassen in Vegesack und Bremerhaven eine so geringe Zahl von Todesfällen ihrer Mitglieder in Betracht, daß die Kassen durch das Sterbegeld nicht wesentlich belastet werden würden (in den letzten drei Jahren kein Sterbefall in Vegesack, ein Sterbefall in Bremerhaven). Für die bremische Dienstbotenkrankenkasse ergaben sich nach den angestellten Ermittlungen, die nach Vergleichung mit den vom statistischen Amte aufgegebenen Zahlen als zuverlässig erachtet werden können, im Höchstfall etwa 50 Sterbefälle. Setzt man jeden Sterbefall mit 60 M ein, so wird der Mehraufwand 3000 M betragen. Nach der kürzlich erfolgten Erhöhung der Beiträge ist die Kasse im Stande, diesen Mehraufwand zu bestreiten.

Bezüglich des Rechts auf Sterbegeld wird es sich empfehlen, das Sterbegeld den übrigen Kassenleistungen gleichzusetzen, d. h. einen Anspruch auf Sterbegeld demjenigen zu gewähren, der auf die übrigen Kassenleistungen Anspruch hat. Es wird sich aber aus Billigkeitsgründen rechtfertigen, auch denjenigen Kassenmitgliedern das Anrecht auf das Sterbegeld zuzusprechen, bei denen der Tod nach Beendigung der Krankenunterstützung eintritt, falls die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist. Die gleiche Vorschrift findet sich bereits im Krankenversicherungsgesetz hinsichtlich der Ortskrankenkassen.

Die Höhe des Sterbegeldes dürfte auf 60 M festzusetzen sein. Dieser Betrag entspricht dem Sterbegelde, das seitens der Ortskrankenkasse bei einem Durchschnitts-Tagelohn von 3 M gewährt wird. Der gleiche Betrag war auch schon in dem Entwurf vom 15. Juli 1893 vorgesehen.

Da der Betrag zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt ist, so wird er in erster Linie an den auszusahlen sein, der das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Überschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den Erben auszusahlen. Eine doppelte Zahlung des Sterbegeldes nach diesem Gesetze und den Reichsgesetzen über Unfallversicherung, die insbesondere bei ländlichem Gefinde in Frage kommen kann, ist auszuschließen.

Für diejenigen Dienstherrschaften, die von dem Rechte der Befreiung ihrer Dienstboten gemäß § 19 des Gesetzes Gebrauch gemacht haben, erwächst hiernach ebenfalls die Verpflichtung zur Leistung des Sterbegeldes.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 4, 6, 7, 15, 18, 19, 20 des Gesetzes.

Gleichzeitig empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit in den §§ 9, 11, 12, 15, den inzwischen eingetretenen Änderungen bezüglich der daselbst angezogenen Gesetze Rechnung zu tragen.

Hiernach wird beantragt, dem anliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen und zu genehmigen, daß das ganze Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, in der nach den jetzigen und den früheren Abänderungen sich ergebenden Fassung von neuem durch das Gesetzblatt veröffentlicht wird.

Bremen, den 12. Dezember 1907.

Die Behörde für Krankenversicherung.

(gez.) **Pürman.**

(gez.) **Addicks.**

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend
die Krankenversicherung der Dienstboten.

Unterablage.

Vom 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten (Gesetzbl. S. 265), wird wie folgt abgeändert:

1) Im § 4 Absatz 2 erhält der letzte Satz von dem Worte „wobei“ an die folgende Fassung: „jedoch mit der Maßgabe, daß ihnen Krankenunterstützung keinesfalls für einen längeren Zeitraum gewährt wird, als ihre ununterbrochene Zugehörigkeit zur Kasse gedauert hatte, und daß das Sterbegeld nur dann gezahlt wird, wenn der Tod vor Ablauf der Unterstützungsdauer eintritt“.

2) Dem § 6 werden die folgenden Bestimmungen hinzugefügt:

„Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Dienstbotenkrankenkasse ein Sterbegeld von 60 M.“

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses (Bestattung) bestimmt und bis zur Höhe des aufgewendeten Betrages gegen Einlieferung einer standesamtlichen Sterbeurkunde demjenigen auszusahlen, der das Begräbnis (Bestattung) besorgt. Ein etwaiger Überschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den Erben auszusahlen.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter an dieser Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode ange dauert hat.

In den Fällen, wo auf Grund der Reichs-Unfallversicherungsgesetze ein Anspruch auf Sterbegeld besteht, ist die Kasse zur Zahlung eines solchen nur insoweit verpflichtet, als das nach den Unfallversicherungsgesetzen zu gewährende Sterbegeld hinter dem Betrage von 60 M zurückbleibt.

Hat sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes außerhalb des Kassenbezirks aufgehalten, so ist die Dienstbotenkrankenkasse nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, das Sterbegeld zu gewähren.“

3) Im § 7 wird in der ersten Zeile das Wort „Unterstützung“ ersetzt durch „Krankenunterstützung und auf das Sterbegeld“;

4) In den §§ 9, 12, 14, 15 hat es statt „Invaliditäts- und Altersversicherung“ zu heißen: „Invalidenversicherung“,

im § 11 Absatz 2 statt „13. März 1880“: „29. Dezember 1901“ und im § 15 Absatz 2 vorletzte Zeile statt „zur Unterstützung“: „hinsichtlich“.

Dasselbst wird in der letzten Zeile hinter „erkrankten“ eingefügt: „oder verstorbenen“;

5) § 18 erhält folgende Fassung:

„Ist von der Dienstbotenkrankenkasse Krankenunterstützung oder Sterbegeld in einem Falle geleistet, in welchem dem Versicherten oder dem sonstigen Berechtigten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe des Geleisteten auf die Dienstbotenkrankenkasse über“;

6) § 19 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„und daß die Dienstherrschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Sterbegeldes (§ 6) übernommen hat“;

7) § 19 Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:

„Das Gleiche gilt hinsichtlich des Anspruches auf Sterbegeld“;

8) Im § 20 Zeile 5 wird hinter „Krankenunterstützung“ eingefügt „oder Sterbegeld“;

dieselbst, Zeile 5, 6, 7, erhält der Relativsatz von dem Worte „welche“ bis „entstehen“ folgende Fassung: „die wegen der Ansprüche aus § 19 dieses Gesetzes entstehen“.

Artikel 2.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, in der von jetzt an geltenden Fassung durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am 1907.

3. Neuer Kuhstall der Krankenanstalt.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Auf der hiesigen Krankenanstalt sind stets, jedenfalls schon lange vor ihrem Übergange in das Eigentum des Staates, Milchkühe gehalten. Ursprünglich war gewiß die Absicht, den ganzen Milchbedarf der Anstalt durch eigene Kühe zu decken. Indes ist die Milchproduktion nicht dem wachsenden Bedarf der Anstalt entsprechend vergrößert und der gegenwärtige Zustand ist der, daß von den vorhandenen 24 Kühen nur ein gutes Drittel der Milch, welche die Anstalt verbraucht, gewonnen und der Rest von einem hannoverschen Landwirt zum Preise von 14½ Pfg. für das Liter am hiesigen Bahnhofe geliefert wird. Der Bedarf ist in den letzten zehn Jahren besonders stark gewachsen, teils zufolge der Vermehrung der Kranken, teils weil die Ärzte mit Recht mehr und mehr darauf hingewirkt haben, daß die Kranken statt Wein, Fruchtwein und Braumbier, welche früher in erheblichen Mengen verbraucht wurden, Milch trinken. Soll diese Verbesserung der Verpflegung eine dauernde werden, was im Interesse der Kranken zu wünschen ist, so muß dafür gesorgt werden, daß diejenige Menge von Milch, welche nach ärztlicher Anordnung von Kranken und Konvaleszenten frisch und unvermischt getrunken werden soll, stets vorhanden ist, was nur bei eigener Milchwirtschaft zu jeder Jahres- und Tageszeit mit Sicherheit zu erreichen ist. Die von auswärts einmal täglich gelieferte Milch kann zwar als Zusatz zu Kaffee, Tee und Kakao sowie zur Bereitung von Speisen gut verwandt werden, ist aber infolge ihres Alters und des Transportes oft, namentlich in der wärmeren Jahreszeit, nicht geeignet, ungekocht getrunken zu werden; auch beim Bezuge der Milch von hiesigen Milchviehhaltern würden Mängel der Milch nicht ganz zu vermeiden sein und dazu ein erheblich höherer Preis gezahlt werden müssen. Finanzielle Bedenken lassen sich gegen die eigene Milchgewinnung nicht erheben; eine genaue Berechnung hat ergeben, daß ein Liter Milch von der Krankenanstalt im Jahre 1905/6 für 15,15 Pfg. und im Jahre 1906/7 für 14,50 Pfg. produziert ist. Die Fortsetzung der eigenen Milchgewinnung in der Beschränkung auf die zum Trinken bestimmte frische Milch erscheint hiernach dringend erwünscht und unbedenklich.

Von den vorhandenen 24 Kühen sind 16 in dem Stalle am schwarzen Meere und 8 in dem Hause auf der Wisch untergebracht. Der Stall in letzterem Hause entspricht den Vorschriften der Verordnung des Senats über die Milchviehhaltungen vom 16. August 1906 nicht. Es war daher ein Umbau und eine

des Anspruches auf Sterbegeld.
„Krankenunterstützung“ eingefügt.

hält der Relativsatz von dem Wort
Fassung: „die wegen der Ansprüche“

des Gesetzes vom 29. November 1894

oten, in der von jetzt an geltenden

ng des Senats am

Krankenanstalt.

t hat über den in der Überfahrt
den der Senat mit dem Bemerke
er Bürgerschaft hierneben zugehen lä

ets, jedenfalls schon lange vor ihm
Milchkühe gehalten. Ursprünglich in
Anstalt durch eigene Kühe zu decken
den Bedarf der Anstalt entsprechen
daß von den vorhandenen 24 Kühen
Anstalt verbraucht, gewonnen und
Breite von 14 1/2 Pfg. für das
bedarf ist in den letzten zehn Jahren
ermehrung der Kranken, teils weil
gewirkt haben, daß die Kranken
her in erheblichen Mengen verbraucht
ung der Verpflegung eine dauernde
wünschen ist, so muß dafür gesorgt
welche nach ärztlicher Anordnung
ermischt getrunken werden soll, in
schaft zu jeder Jahres- und Tageszeit
wärts einmal täglich gelieferte Milch
kao sowie zur Bereitung von Speisen
Alters und des Transportes
ht geeignet, ungekocht getrunken
igen Milchviehhaltern würden Mängel
d dazu ein erheblich höherer Preis
lassen sich gegen die eigene Milchge-
ung hat ergeben, daß ein Liter Milch
15,15 Pfg. und im Jahre 1906
g der eigenen Milchgewinnung in
rische Milch erscheint hiernach dringen

d 16 in dem Stalle am schwarzen
untergebracht. Der Stall in letzterem
ung des Senats über die Milchgewin-
s war daher ein Umbau und

Vergrößerung desselben in Aussicht genommen. Bei deren Projektierung durch die Hochbauinspektion ergab sich indes, daß bei der mangelhaften Beschaffenheit des alten Hauses ein Umbau unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, und es wurde daher empfohlen, das Haus im wesentlichen unverändert zu lassen und weiter als Wagenremise und Wohnung für den Oberpfleger zu benutzen, für die Kühe aber einen neuen Stall auf der Wisch zu erbauen. Da aber ferner der Stall am schwarzen Meer den einzigen Platz einnimmt, auf welchem das seit langer Zeit geplante pathologische Institut, dessen Erbauung im Budgetjahre 1909 beantragt werden soll, zweckmäßig errichtet werden kann, und da bei der Vereinigung aller Kühe in einem Stalle an Arbeitskräften gespart wird, so empfiehlt die Deputation, zum Ersatz beider Ställe einen neuen auf der Wisch zu erbauen und diesen für 30 Kühe einzurichten. Diese Zahl von Kühen wird die Menge von Trinkmilch hervorbringen, welche für die Anstalt mindestens erforderlich ist, und wird durch drei Personen versorgt werden können, die auch jetzt in den beiden Ställen tätig sind.

Ein entsprechendes Projekt ist von der Hochbauinspektion ausgearbeitet und wird hierneben in vier Plänen und einem Kostenanschlage, nach welchem der Bau 22 500 M. kosten wird, überreicht. Wegen des Näheren wird auf die anliegende Baubeschreibung Bezug genommen und nur noch bemerkt, daß die Wohnräume für einen verheirateten Knecht, dessen Frau einen Teil der Arbeit übernehmen soll, und einen jungen Knecht bestimmt sind.

Das Projekt hat der Baudeputation noch nicht vorgelegen.

Es wird gebeten,

Senat und Bürgerschaft wollen dasselbe genehmigen und die erforderlichen Mittel, welche in das Budget der Baudeputation eingestellt sind, bewilligen.

Bremen, den 11. Januar 1908.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

(gez.) Stadtländer. (gez.) Emil Plate.

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Der Baugrund ist durchweg loser, sandiger Boden. Die Fundamente werden 1,0 m unter Erdoberfläche angelegt.

Die Entwässerungsanlagen werden mit dem vom Isolierhause II kommenden Hauptkanal verbunden.

Das Gebäude erhält ein Erdgeschoß und Dachboden sowie einen kleinen Keller für den Ökonomen.

Die Oberkante des Fußbodens vom Erdgeschoß liegt 20 cm über Geländehöhe, die Erdgeschoßhöhe beträgt 3,70 m, die Höhe bis zum Dachstuhl im Dachboden 3,80 m.

Im hinteren nordöstlichen Teil können 30 Kühe untergebracht werden. Außerdem sind noch ein Pferdestand, eine Milchammer zur Kühlung der Milch und eine Futterkammer vorgesehen, der darüber befindliche hohe Dachboden dient zur Aufbewahrung von Heu und Stroh.

Im südöstlichen Teil ist eine kleine Wohnung für den Ökonomen untergebracht, bestehend aus zwei Wohnzimmern, einem Schlafzimmer, einer Küche mit Keller und im Dachboden ist noch ein Schlafzimmer mit Bodenkammer vorgesehen.

Die Fundamente werden 1,0 m tief von Beton mit Ringverankerung hergestellt. Zum Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit erhalten sämtliche Grundmauern drei Mauerisolationen aus hartgebrannten Steinen in Zementmörtel und eine 2 cm starke Zementisolationsschicht.

Das Erdgeschoßmauerwerk soll massiv von Backsteinen, das Dachgeschoß in ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.

Die Außenmauern sind teils als Rohbau mit guten ausgejuchten, hartgebrannten Normalziegelsteinen zu mauern und zu fugen, teils werden sie mit Zementputz versehen.

Die Decke ist als massive Eisenbetondecke gedacht, auf die im Dachgeschoß Holzschnellen zur Aufnahme des Dachstuhles aufgelegt werden. Die Treppe in der Wohnung wird in Holz hergestellt.

Der Fußboden im Stall soll aus einer 15 cm starken Betonschicht mit darauf in Zement verlegten schwedischen Klinkern bestehen. Die Fußböden der Wohnung erhalten auf einer 15 cm starken Betonschicht Linoleumbelag mit Bimsbetonisolierung. Die Bodenräume erhalten abgewalzten Zementestrich.

Die Wände des Stalles und der übrigen Räume erhalten teils schlichten Zementmörtelputz, teils schlichten Kalkputz, die Decken Kalkputz. Die Decken und Wände der Wohnung erhalten Kalkputz aus dem Feinen und wird die Wohnung in einfacher Weise dem Zweck entsprechend ausgestattet.

Für die Krippen des Stalles sollen glasierte Tonröhren verwandt werden. Für die Tränke ist die Aufstellung eines kleinen Wasserbassins vorgesehen, damit das Wasser vorgewärmt werden kann. Von hier wird das Wasser in die Krippen gelassen.

Die Säulen der Decke sind aus Gußeisen, die Säulen mit Gleitschienen an denen die Rinderketten befestigt werden, ebenfalls aus Gußeisen. Türen und Fenster werden aus Holz gefertigt.

In 6 m Entfernung vom Gebäude wird die Düngergrube angelegt.

Die Baukosten einschließlich Pflasterung des Hofes, der Entwässerungs- und Wasserzuleitungsanlagen sind auf 22 500 M festgestellt.

Bremen, den 23. Dezember 1907.

Aufgestellt.

Die Hochbauinspektion.

23./12. 07.

(gez.) Weber.

(gez.) Bähre.

4. Erhöhung des Gehaltes des Registrators bei der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin.

Durch die im Jahre 1901 zwischen den Senaten der drei Hansestädte getroffene Vereinbarung, die seinerzeit die Genehmigung der Bürgererschaft gefunden hat (Verhdlg. vom 7./18. September 1901 S. 818, 824), wurde das Gehalt des Registrators Heins bei der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin auf 3400 M, steigend nach je drei Dienstjahren um 360 M bis zum Höchstbetrage von 5200 M festgesetzt. Der Registrator Heins war aus den Hamburgischen Beamten hervorgegangen, deshalb war sowohl bei der ersten Normierung seines Gehaltes wie auch bei der im Jahre 1901 vorgenommenen Erhöhung desselben auf die Gehaltsverhältnisse der gleichgestellten Hamburgischen Beamten Rücksicht genommen. Im Jahre 1907 ist nun aber für diese Beamtenklasse das Gehalt auf 3700 M mit drei Alterszulagen von 400 M und zwei Alterszulagen von 300 M nach je drei Jahren, erhöht worden und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1907 an. Der Registrator, welcher sich im Genuße des zeitigen Höchstgehaltes von 5200 M befindet, hat gebeten, vom 1. Januar 1907 an das um 300 M erhöhte Gehalt in Verfolg des früher befolgten Grundsatzes, namentlich aber auch in Rücksicht auf die seit 1907 erheblich gewachsenen Kosten des Lebensunterhaltes in Berlin auch ihm zu Teil werden zu lassen.

Die drei Senate haben das Ansuchen als begründet anerkannt. Bremen ist mit einem Drittel, also mit jährlich 100 M bei der Gehaltserhöhung beteiligt.

Der Senat ersucht daher die Bürgererschaft um ihre Zustimmung dazu, daß das Gehalt des Registrators bei der Hanseatischen Gesandtschaft bei dem Königlich Preussischen Hofe vom 1. Januar 1907 an auf 3700 M, steigend nach je drei Jahren mit drei Alterszulagen von je 400 M und zwei Alterszulagen von je 300 M bis 5500 M bestimmt werde, und zu dem Ende für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. März 1908 der Betrag von 125 M nachbewilligt werde.

ede gedacht, auf die im Dachstuhl
aufgelegt werden. Die Treppe in

15 cm starken Betonschicht mit dem
stehen. Die Fußböden der Wohn-
licht Linoleumbelag mit Bimsstein-
zten Zementestrich.

igen Räume erhalten teils schlichte
die Decken Kalkputz. Die Decken
em Feinen und wird die Wohnung
stattet.

glasierte Tonröhren verwandt werden
en Wasserbassin vorgesehen, damit
wird das Wasser in die Krippen geleitet
isen, die Säulen mit Gleitschienen
lls aus Gußeisen. Türen und Fen-

ird die Düngergrube angelegt.
g des Hofes, der Entwässerungs-
festgestellt.

Die Hochbauinspektion
(gez.) Weber.

trators bei der Hanseatischen
Berlin.

den Senaten der drei Hansestädte
nigung der Bürgererschaft gefunden
324), wurde das Gehalt des Registrars
Berlin auf 3400 M, steigend mit
stbetrage von 5200 M festgesetzt. In
n Beamten hervorgegangen, dessen
Gehaltes wie auch bei der im Jahr
f die Gehaltsverhältnisse der glei-
nommen. Im Jahre 1907 ist mit
3700 M mit drei Alterszulagen
nach je drei Jahren, erhöht worden.
Januar 1907 an. Der Registrar
chaltes von 5200 M befindet sich
0 M erhöhte Gehalt in Verfolg
auch in Rücksicht auf die seit 190
altes in Berlin auch ihm zu

als begründet anerkannt. Wenn
M bei der Gehaltserhöhung betrag
ist um ihre Zustimmung dazu, die
der Hanseatischen Gesandtschaft
om 1. Januar 1907 an auf 3700 M
drei Alterszulagen von je 400 M
0 M bis 5500 M bestimmt werden
om 1. Januar 1907 bis 31. März
chbewilligt werde.

5. Gerichtsvollzieher Engelage.

Der seit September 1895 im Dienst befindlich gewesene Gerichtsvollzieher Adolf Heinrich Engelage, geboren 1865, hat auf Grund ärztlicher Zeugnisse wegen körperlicher Dienstunfähigkeit am 31. Dezember 1907 aus seinem Dienste entlassen werden müssen. Er war von einem schweren Nervenleiden heimgesucht, das, wie ärztlich festgestellt ist, in einer im Sommer 1898 bei pflichtmäßiger Ausübung seines Dienstes erlittenen schweren Mißhandlung seine Veranlassung gehabt hat. Bei dem bis dahin gesund gewesenen Engelage hat sich seit der durch die Mißhandlung erlittenen Körperverletzung, die übrigens zur Bestrafung der Täter geführt hat, ein Nervenleiden herausgebildet, das im Laufe der Jahre zunehmend, im Jahre 1907 zu völliger Dienstunfähigkeit führte.

Die Gerichtsvollzieher sind bekanntlich, wenngleich Beamte, doch nicht ruhegehaltsberechtigt. Engelage ist verheiratet, aber kinderlos. Außer einem schwerbelasteten, aber teilweise vermieteten Hause besitzt er kein Vermögen und ist erwerbsunfähig. Unter diesen Umständen beantragt der Senat, dem Engelage nach dem Vorgange der Beschlüsse des Senats und der Bürgererschaft vom 15. Januar und 1. Mai 1901 (Verhdlg. S. 25, 369), durch welche den Gerichtsvollziehern Meyer, Buhrmann und Stahlhuth Beihilfen zu ihrem Lebensunterhalte in Beträgen von jährlich 1800 und 1200 M zugebilligt wurden, einen entsprechenden Beschluß auch zu Gunsten des ehemaligen Gerichtsvollziehers Engelage zu fassen. Der Senat ist der Meinung, daß die jährliche Beihilfe höher zu bemessen sei als im Jahre 1901 für den Gerichtsvollzieher Meyer, der in der Lage war, einen Teil seines Unterhalts durch sein Amt zu verdienen, und geht der Antrag des Senats daher dahin, dem ehemaligen Gerichtsvollzieher Engelage eine nach Art der Gehalte zahlbare Beihilfe zu seinem Unterhalte im Betrage von jährlich 2500 M zu gewähren.

Bei der bedrängten Lage des Engelage entspricht es der Billigkeit, die Beihilfe schon vom Beginn des laufenden Jahres an eintreten zu lassen. Der Senat ersucht daher die Bürgererschaft, den entsprechenden Betrag für das letzte Vierteljahr des laufenden Budgets nachzubewilligen.

6. Regulierung der Landwehrstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgererschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Der Eigentümer des Grundstücks Landwehrstraße Nr. 5, Johann Hermann Hohn, hat um Übernahme seines Grundstückes gebeten, da es zur Verbreiterung der Landwehrstraße soweit in Anspruch genommen würde, daß der ihm verbleibende Restteil für sich allein nicht wieder bebaut werden könne. Der Anspruch des Eigentümers ist berechtigt; das Grundstück behält nach der Regulierung nur noch eine Tiefe von etwa 9,5 m, bei der geringen Breite von 5 m, wovon nach § 119 der Bauordnung noch ein bestimmter Teil unbebaut bleiben muß. Hohn erklärte sich nach längeren Verhandlungen bereit, das Grundstück zum Steuerschätzungswert von 11 000 M bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten einschließlich der Staatsabgabe dem Staate zu verkaufen; es ist darauf mit ihm der beifolgende Kaufvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft abgeschlossen worden. Der Gebäudeschätzungswert des 76,5 qm großen Grundstückes beträgt 6450 M, so daß für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude 143,79 M und für das Quadratmeter unbebauter Grundfläche 59,48 M zu bezahlen sind, Preise, die der Lage des Grundstückes entsprechen.

Außer diesem Grundstück Landwehrstraße Nr. 5 hat der Staat schon vor einiger Zeit das Grundstück Landwehrstraße Nr. 11 käuflich erworben. Die Restflächen der beiden Grundstücke sind jedes für sich allein nicht bebaubar. Es

sind deshalb mit Frau Schuncke, der Besitzerin der beiden zwischen Nr. 5 und Nr. 11 liegenden Grundstücke Landwehrstraße Nr. 7 und 9 Verhandlungen über eine Regulierung dieser Grundstücke und über einen Tausch mit den Staatsgrundstücken eingeleitet, die vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft zum Abschlusse des beigefügten Vertrages führten.

Nach diesem Vertrage erhält der Staat das Grundstück Landwehrstraße Nr. 7 und Frau Schuncke das Restgrundstück von Nr. 11. Außerdem tritt Frau Schuncke mit ihrem Grundstück Nr. 9 in die neue Straßenlinie zurück. Das Grundstück Nr. 7 ist etwa 77,5 qm groß, die von Nr. 9 zur Straße fallende Fläche ungefähr 24,0 qm, beide zusammen also 101,5 qm. Frau Schuncke erhält vom Staat die ungefähr 62,2 qm große Restfläche von Nr. 11. Demnach erhält bei dem Tausch der Staat 39,3 qm mehr als Frau Schuncke. Hierfür und für das Zurücktreten des Hauses Nr. 9 sowie für das zu 2600 M. geschätzte Gebäude Nr. 7 erhält Frau Schuncke die Summe von 7000 M. Durch den Tauschvertrag hat der Staat den Vorteil, daß er statt der beiden auseinanderliegenden Restgrundstücke von Nr. 11 und Nr. 5, die jedes für sich nicht mehr bebaubar sind, die zusammenliegenden Restflächen von Nr. 7 und Nr. 5 erhält, die zusammen noch einen angemessenen Bauplatz abgeben. Der vordere Teil der Landwehrstraße ist mit diesem Tauschvertrag vollständig reguliert.

Die Deputation beantragt demnach:

- 1) den mit J. H. Hohn abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 11 000 M. sowie für Kosten und Veräußerungsabgabe 200 M., insgesamt 11 200 M., auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für 1908, Fonds für Regulierung der Baulinien, zu bewilligen,
- 2) den mit C. W. Schuncke Witwe abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Die Entschädigungssumme an Frau Schuncke sowie die entstehenden Lassungskosten nebst Staatsabgabe können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Küper Johann Hermann Hohn, wohnhaft Landwehrstraße Nr. 5 hieselbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. H. Hohn verkauft an den Bremischen Staat sein an der Landwehrstraße Nr. 5 liegendes Grundstück in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von außerordentlichen Lasten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1908 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 11 000 M., in Buchstaben: Elftausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Lassung. Sollte die Lassung am Lieferungstage noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

in der beiden zwischen Nr. 5 und Nr. 7 und 9 Verhandlungen über einen Tausch mit den Staatsgenehmigung von Senat und Bürgerführten.

das Grundstück Landwehrstraße Nr. 11. Außerdem tritt Frau Schuncke in Linie zurück. Das Grundstück Nr. 7 zur Straße fallende Fläche ungeeignet. Frau Schuncke erhält vom Staat Nr. 11. Demnach erhält bei dem Tausch. Hierfür und für das Zurücktreten geschätzte Gebäude Nr. 7 erhält Frau den Tauschvertrag hat der Staat die liegenden Restgrundstücke von Nr. 11 war sind, die zusammenliegenden Flächen noch einen angemessenen Baupreisstraße ist mit diesem Tauschvertrag

den Kaufvertrag zu genehmigen und für Kosten und Veräußerungsabgaben auf das Separatbudget der außer 8, Fonds für Regulierung der Baugeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Frau Schuncke sowie die entstehenden können aus den der Deputation zu ten werden.

ulierung der Baulinien.

(gez.) **H. G. Schütte.**

ten durch die Deputation für Hermann Hohn, wohnhaft Landwehr der Genehmigung von Senat und den.

hen Staat sein an der Landwehr ande, in dem es sich zurzeit befindet, gehört, von außerordentlichen Lasten den frei.

Staat am 1. April 1908 geliefert

Buchstaben: Elftausend Mark, er r Fassung. Sollte die Fassung am wird der Kaufpreis vom Tage der Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten sowie die Staatsabgabe werden von beiden Parteien gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 15. November 1907.

Die Deputation für Regulierung (gez.) **Johann Hermann Hohn.**
der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage 2

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Carl Wilhelm Schuncke Witwe, geb. Kerndorff, wohnhaft Landwehrstraße Nr. 7 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

C. W. Schuncke Wwe. verkauft an den Bremischen Staat ihr Grundstück Landwehrstraße Nr. 7 in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Dienstbarkeiten, Reallasten und anderen außerordentlichen Lasten sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei. Außerdem tritt C. W. Schuncke Wwe. mit ihrem Grundstück Landwehrstraße Nr. 9 in die für diese Straße festgesetzte neue Straßenlinie zurück und tritt den dadurch frei werdenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 13. Dezember 1907, gezeichnet „Bahnsen“, mit a b c d bezeichneten, rot angelegten, etwa 24 qm großen Teil des Grundstücks frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab.

§ 2.

Als Gegenleistung erhält C. W. Schuncke Wwe. von dem Bremischen Staat das nach der Regulierung verbleibende, in dem Lageplane mit e f g a bezeichnete, blau angelegte, etwa 62,2 qm große Restgrundstück Landwehrstraße Nr. 11, sowie außerdem eine Entschädigung von 7000 M., in Buchstaben: Siebentausend Mark. Die

Entschädigungssumme wird an C. W. Schunke Wwe. ausbezahlt nach geschehener Lieferung und gesicherter Fassung des Grundstücks Landwehrstraße Nr. 7 sowie nach gesicherter Fassung und vollständiger Freilegung des abzutretenden Teils des Grundstücks Landwehrstraße Nr. 9.

§ 3.

Das Restgrundstück Landwehrstraße Nr. 11 wird an C. W. Schunke Wwe. am 1. April 1908 geliefert, es soll jedoch auf Frau Schunke erst durch Fassung übertragen werden, nachdem das Grundstück Landwehrstraße Nr. 7 dem Staate geliefert und durch Fassung auf ihn übertragen ist und nachdem der abzutretende Teil des Grundstücks Landwehrstraße Nr. 9 vollständig freigelegt und dessen Fassung gesichert ist. Der abzutretende Teil des Grundstücks Landwehrstraße Nr. 9 ist bis spätestens zum 1. August 1908 vollständig freizulegen und zu liefern, dagegen soll die Lieferung des Grundstücks Landwehrstraße Nr. 7 auf den Staat sofort nach Fertigstellung des auf den Restgrundstücken Landwehrstraße Nr. 9 und 11 zu errichtenden Neubaus, spätestens jedoch am 1. Oktober 1908 erfolgen.

§ 4.

C. W. Schunke Wwe. ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück Landwehrstraße Nr. 7 bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhandigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, die Entschädigungssumme von 7000 M vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung der Entschädigungssumme mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Kosten der Übertragung der Grundstücke von dem einen auf den anderen Vertragsschließenden einschließlich der Staatsabgabe werden gemeinschaftlich, je zur Hälfte, getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 28. Dezember 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

In Vollmacht meiner Mutter
C. W. Schunke Wwe., geb. Kerndorff:

(gez.) C. Schunke.